

Anlagerichtlinie für die Johannis-Stiftung der evangelischen Kirchengemeinde Ergste

Präambel

Der Stiftungsrat der Johannis-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste wendet auf Grundlage der landeskirchlichen Anlagerichtlinien für Geldvermögen seine Anlagenpraxis an. Somit ist sie die Ausführungsbestimmung von §3 (5) der Satzung der Johannis-Stiftung.

Die Richtlinie für Finanzanlagen zu §49 Verwaltungsordnung doppische Fassung der Evangelischen Kirche von WAnlage IV gilt auf der Grundlage von § 50 Abs. 3 der Verwaltungsordnung für die Anlage des gesamten Geldvermögens der Johannis-Stiftung und ist verbindlich anzuwenden.

§ 1

„Richtlinie für Finanzanlagen zu § 49 Verwaltungsordnung Doppische Fassung“

vom 11.06.2019

I. Zielsetzung

I.1

1 Ziel dieser Richtlinie ist, das gesamte Geldvermögen der kirchlichen Körperschaften dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten. 2 Die Richtlinie regelt die Anlage von Guthaben und Depotwerten bei Banken, Vermögensverwaltern und Investmentgesellschaften (Finanzanlagen).

I.2

Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet,

- a. eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und notwendiger Liquidität der Finanzanlagen zu erreichen; die Strategie folgt der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“,
- b. nachhaltig im Sinne der Grundsätze aus dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, EKD-Texte 113“ (EKD-Leitfaden) in der jeweils aktuellen Fassung zu sein.

I.3

1 Kirchliche Finanzanlagen sollen durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit bestätigen. 2 Bei privatwirtschaftlichen Kreditinstituten ist zu überprüfen, ob die Einlagensumme der Körperschaft durch den Einlagensicherungsfonds ausreichend abgedeckt ist. 3 Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften oder Portfoliomanager beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil oder in die Anlagebedingungen einbezogen sein. 4 Über die Einhaltung der Richtlinie sollen die Geldinstitute mindestens jährlich berichten.

II. Anlagerestriktionen

II.1

Anlagestrategie

1 Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche (Evangelische Kirche von Westfalen) eine defensive und langfristige Anlagestrategie. 2 Auf eine ausgewogene Streuung der Risiken ist zu achten. 3 Kurzfristiges Ausnutzen von Marktschwankungen soll nicht angestrebt werden. 4 Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil soll 30 % der gesamten Finanzanlagen nicht übersteigen.

II.2

Anlageklassen

a. Folgende Grenzen werden festgelegt:

- (1) Liquidität bis zu 100 %
– kurzfristige Anlagen –
(z. B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder, Kündigungsgelder)
- (2) Ertragswerte bis zu 100 %
– mittel- und langfristige Anlagen –
(z. B. Wachstumssparen, Jahresgelder, Sparbriefe, verzinsliche Wertpapiere, Rentenanteile in gemischten gemanagten Mandaten, Mikrofinanzfonds)
- (3) Substanzwerte bis zu 30 %
– Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens –
(z. B. Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen, Aktienanteile in gemischten gemanagten Mandaten)
- (4) Sachwerte bis zu 20 %
(z. B. offene Immobilienfonds)
- (5) Rohstoffe bis zu 5 %
(z. B. Rohstofffonds)

b. 1 Das kurzfristige Überschreiten der Grenzen für Substanzwerte, Sachwerte und Rohstoffe infolge von Kursgewinnen oder anderen passiven Vorgängen ist zulässig. 2 Bei einem passiven Überschreiten der Grenzen sind spätestens nach einem Zeitraum von sechs Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

II.3

Risikoklassen

c. Unter Berücksichtigung der Grenzen für Anlageklassen sind die gesamten Finanzanlagen so zu strukturieren, dass folgende Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen (Beschreibung siehe Anlage „Risikoklassen“) eingehalten werden:

- (1) Risikoklasse 1 bis zu 100 %
- (2) Risikoklasse 2 bis zu 100 %
- (3) Risikoklasse 3 bis zu 30 %
- (4) Risikoklasse 4 bis zu 0 %

(5) Risikoklasse 5 bis zu 0 %

- d. Für die Zuordnung der Risikoklasse soll auf die an den Finanzmärkten geltende standardisierte Risikoklasseneinstufung zurückgegriffen werden (Beschreibung siehe Anlage „Risikoklassen“).
- e. 1 Bei den im Bestand gehaltenen Anleihen soll die Einschätzung von internationalen Rating-Agenturen hinzugezogen werden, wenn keine Risikoklasse vorliegt. 2 Die Ratings sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen und müssen mindestens „Investment-Grade“ sein. 3 Bei einer drohenden passiven Überschreitung sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.
- f. 1 Sobald die stetige Überprüfung der Grenzen eine Überschreitung erkennbar werden lässt, sind entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen. 2 Das Überschreiten der Grenzen infolge von passiven Vorgängen gilt bis zu 5 % der Summe der gesamten Finanzanlagen für einen Zeitraum von 6 Monaten als zulässig.

II.4

Ausnahmen

- g. Absicherungsgeschäfte in Form von Optionen und Futures sind unabhängig von den genannten Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen in verwalteten Mandaten (Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen) erlaubt.
- h. 1 Geschäfte zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei der Darlehensaufnahme sind in Form von Caps und Swaps möglich. 2 Diese Geschäfte sind nur in Verbindung mit dem Darlehen zulässig und sind bei vorzeitiger Ablösung aufzulösen.

II.5

Nachhaltigkeit

- i. 1 Der Mindeststandard für eine nachhaltige Anlage richtet sich nach den Grundsätzen des EKD-Leitfadens in der jeweils aktuellen Fassung. 2 Die Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeit kann sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie eG orientieren; für die Auswertung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Bank für Kirche und Diakonie eG einer externen Research-Agentur. 3 Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte müssen die Grundsätze des EKD-Leitfadens erfüllen.
- j. Auch bei der Investition in Publikums- und Spezialfonds sowie in Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den Grundsätzen des EKD-Leitfadens entspricht.
- k. Investitionen in anderen Anlageklassen als unter II.2 erwähnt und für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über den Grad der Nachhaltigkeit möglich sind, werden auf maximal 5 % der Finanzanlagen beschränkt.

Anlage „Risikoklassen“

Anteil an den gesamten Finanzanlagen	Risikogehalt der Geldanlage	<p>Gängige Einstufung der Risikoklasse</p> <p>1. deutscher Banken 2. nach EU-Normierung</p> <p>Einstufung Risikoklasse laut EU-Gesetzgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Fondsanlagen <ul style="list-style-type: none"> – wAI = wesentliche Anlegerinformationen – ○ weitere Anlageformen <ul style="list-style-type: none"> – Risikoindikator nach MiFID – 	Beispielhafte Anlageformen (dient der Orientierung, wenn weder eine wAI noch ein Risikoindikator nach MiFID vorliegt)
bis zu 100 %	geringes Risiko	<p>Konservativ (Risikoklasse 1) =</p> <p>1. Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.</p> <p>2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „1 und 2“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung • Bundesfinanzierungsschätze • Geldmarktfonds • verzinsliche Wertpapiere mit sehr guter Bonität („Investment-Grade“)
bis zu 100 %	mäßiges Risiko	<p>Risikoscheu (Risikoklasse 2) =</p> <p>1. Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.</p> <p>2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „3 und 4“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • verzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität („Investment-Grade“) • europäische Rentenfonds • globale Rentenfonds • gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen, mit defensiver Ausrichtung (Aktienanteil bis zu 35 %) • gemischte Anlagen mit Wertsicherungsstrategie • strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie von Emittenten bzw. Garantiegebern mit guter Bonität („Investment-Grade“) • Garantiefonds

			<ul style="list-style-type: none"> • Mikrofinanzfonds • offene Immobilienfonds
bis zu 30 % Hinweis: maximal 35 % bei passiver Überschreitung	erhöhtes Risiko	<p>Risikobereit (Risikoklasse 3) =</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „5“. 	<ul style="list-style-type: none"> • verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität („Investment-Grade“) • gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen mit ausgewogener bis offensiver Ausrichtung (Aktienanteil über 35 %) • Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien • strukturierte Wertpapiere ohne Kapitalgarantie von Emittenten mit guter Bonität („Investment-Grade“) • Genossenschaftsanteile deutscher Volks- und Raiffeisenbanken • Rohstofffonds
0 % Hinweis: maximal 5 % bei passiver Überschreitung	hohes Risiko	<p>Spekulativ (Risikoklasse 4) =</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „6“. 	<ul style="list-style-type: none"> • verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer und schlechter Bonität („Non Investment-Grade“) • Einzelaktien • Spezialitätenfonds (z. B. Aktienfonds Emerging Markets) • Fondsanlagen mit hohen Risiken
0 %	sehr hohes Risiko	<p>Hochspekulativ (Risikoklasse 5) =</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „7“. 	<ul style="list-style-type: none"> • direkt gehaltene Optionen, Optionsscheine und Future • direkter oder indirekter Erwerb von Hedge- bzw. Dachhedge-Fonds • Private-Equity-Anlagen • geschlossene Immobilienbeteiligungen

§ 2

Anwendung der Richtlinien

Unter Berücksichtigung der unter II.5 aufgelisteten nachhaltigen Aspekte für Wertpapiere muss davon ausgegangen werden, dass die Auswahl der Wertpapiere nach bestem Wissen und Gewissen und nach gründlicher Recherche erfolgt. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelfällen Entscheidungen auf der Grundlage von unvollständigen Informationen getroffen werden.

§ 3

Ausnahmen aufgrund des Willens einzelner Zustifter

- a. Diese Anlagerichtlinie gilt nicht für einzeln zugestiftete Anlagen.
- b. Diese Anlagerichtlinie gilt nicht für zweckgebundene Zustiftungen, bei denen vom Zustifter ausdrücklich abweichende Anlageformen bestimmt wurden.

§ 4

Verwaltung

Die Geldanlage im Sinne dieser Anlagerichtlinie ist ein Geschäft der laufenden Stiftungsverwaltung. Es gilt gemäß Verwaltungsordnung das Vier-Augen-Prinzip. Der Stiftungsrat berichtet mit dem Kassenabschluss einmal jährlich dem Presbyterium über die Entwicklung des Geldvermögens.

§ 5

Rechnungsprüfung

Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind die Richtlinien zuzuleiten.

§ 6

Gültigkeit

Diese Anlagerichtlinie löst die Anlagerichtlinie vom 03.11.2015 ab. Das Presbyterium genehmigt die vorgelegte geänderte Anlagerichtlinie und sie tritt mit Presbyteriumbeschluss vom 09.11.2021 in Kraft.